

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1850

(24.4.1850) Beschluß der Bürgerschaft

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. April 1850.

1. Mittheilung des Senats vom 17. April d. J.

Die Bürgerschaft erklärt die unter Nr. 2, Bericht der Finanz-Deputation, den Platz an der Weserbrücke betreffend, Nr. 3, Bericht der Deputation über die Accise und Nr. 4 Bericht der Convoje-Deputation bezeichneten Gegenstände und zwar den ersteren durch den in der Mittheilung des Senats vom 22. d. M. unter Nr. 3 geschenehen Beitritt des Senats für erledigt, setzt ihre Erklärung über Nr. 1: Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten für heute aus und erklärt sich zu Nr. 5: Revision des Einkommensteuergesetzes mit dem Senat einverstanden, daß die Finanz-Deputation die Grundsätze und Einrichtungen der Einkommensteuer prüfe und zweckmäßige Modificationen vorschlage.

2. Mittheilung des Senats vom 22. April d. J.

Die Bürgerschaft sieht den unter Nr. 4 beregten Gegenstand, Bericht der Deputation für den Entwurf einer Gewerbeordnung, für erledigt an, setzt ihre Erklärung über Nr. 1: Bericht das Cigarren-Fabrikwesen betreffend, aus und erklärt sich zu Nr. 2: Geschwornengerichte folgendermaßen:

Sie hat aus der Mittheilung des Senats ersehen, daß derselbe hinsichtlich der §§. 4, 21 und 131 des Gesetzes über die Geschwornengerichte, sowie des §. 7 des Preßgesetzes sich nicht einverstanden erklärt.

Obgleich sie nun hofft, daß derselbe ihrem Beschlusse noch beitreten werde, so hat sie doch zur Beschleunigung der Sache für den Fall, daß dieses nicht stattfinden sollte, für die gesetzlich vorgeschriebene Vermittlungs-Deputation ihrerseits zu Mitgliedern ernannt die Herren Theodor Bastian, Wilh. Brandt, Pastor Dulong, C. C. W. Eisenhardt, J. G. Meyer, D. Reinken, Dr. Schulz, C. D. Seemann und C. H. C. Wischmann.

3. Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Als die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 27. März den Beschluß faßte, die vom Senate gegen die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes, einseitig vorgenommene Wahl zum Staatenhause zu genehmigen, falls der Senat sich mit ihr dahin einigen würde, daß die Beschlüsse der Erfurter Versammlung für Bremen nicht eher in Kraft treten sollten, als bis die vollständige Theilnahme Hannovers an dem Bündnisse wieder hergestellt sein würde, konnte sie nichts Anderes, als eine unumwundene zustimmende Antwort vom Senat erwarten. Sie knüpfte die in ihrem Beschluß ausgesprochene Genehmigung an eine Bedingung, deren Erfüllung Seitens des Senats um so leichter war, als es, wegen des definitiven Austritts Hannovers aus dem Bündnisse, so wie wegen der vom Verwaltungsrath beschlossenen Zusätze und der von demselben den Regierungen von Oldenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen zugestandenen Vorbehalte ihrer Ansicht nach, rechtlich der Zustimmung des Senats dazu, daß die Beschlüsse der Erfurter Versammlung nicht vor der Wiederherstellung der vollständigen Theilnahme Hannovers an dem Bündnisse für Bremen in Kraft treten sollen, gar nicht einmal bedurfte.

Aus der Mittheilung vom 8. April hat die Bürgerschaft aber nun ersehen, daß derselbe ihrer gerechten Erwartung nicht entsprochen hat, vielmehr die Geltendmachung ihrer, für das wahre Wohl unseres Freistaats durchaus nothwendigen

Voraussetzung an eine Rücksicht knüpft, welche nach Ansicht der Bürgerschaft der Bremische Staat den übrigen Staaten des Bündnisses gegenüber, wegen der gänzlich veränderten Grundlage desselben, nicht mehr zu nehmen hat.

Die Bürgerschaft hält dafür, daß eingegangene Verträge mit andern Staaten nicht allein von einer Handelsrepublik wie Bremen, sondern von jedem Staate getreu erfüllt werden müssen, hält sich aber durchaus nicht mehr an Verträge gebunden, sobald nur einer derjenigen Staaten, mit welchen diese Verträge abgeschlossen sind, gänzlich davon zurücktritt; sie will aber hiermit nicht ausgesprochen haben, daß der Austritt Hannovers aus dem Bündnisse nicht gerechtfertigt sei, und kann sich hierüber überhaupt kein bestimmtes Urtheil erlauben, so lange der Senat ihrem Gesuche um Mittheilung aller auf das Bündniß vom 26. Mai 1849 bezüglichen Actenstücke noch nicht nachgekommen ist.

Schließlich muß sich die Bürgerschaft noch dahin erklären, daß wenn, wie es hier der Fall ist, durch den definitiven Austritt Hannovers aus dem Bündnisse oder wegen der Nichtbetheiligung anderer deutscher Staaten an demselben, Abänderungen in dem Verfassungsentwurfe vorgenommen worden sind, was durch die beschlossene Zusatzacte und die Genehmigung der oldenburg-hanseatischen Vorbehalte geschehen ist, unserer Verfassung nach, diese Abänderungen von der Bürgerschaft genehmigt werden müssen.

Nach allem diesem erwartet die Bürgerschaft: der Senat werde ihr eine sie befriedigende, dem wahren Wohle unseres Freistaats entsprechende Erklärung zukommen lassen, damit Senat und Bürgerschaft in dieser so sehr ersten Zeit auch fernerhin Hand in Hand gehen können und es der Bürgerschaft möglich wird, dem vom Senate ausgesprochenen Wunsche genügen zu können.

4. Budget für das Jahr 1850.

Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Zu 1. Honorare des Senats ersucht die Bürgerschaft für die Zukunft um ein Special-Budget.

Zu 4. Gehalte und Salarien.

Die Bürgerschaft ersucht die Finanz-Deputation um Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen der Erheber der directen Steuern J. D. Delrihs angestellt sei, und setzt bis dahin, daß dies geschehen, ihre Erklärung über den betreffenden im Special-Budget aufgeführten Salairposten aus.

Ferner ersucht die Bürgerschaft den Senat um Auskunft darüber, ob der Baucommissair Müller berechtigt sei, für kleine Besichtigungen eine Vergütung zu verlangen. — Ueber die unter der Rubrik des Special-Budgets „Bauconducteure“ am Ende ausgeworfenen 400 ₰ und unter der Rubrik „Baudirectoren“ am Ende ausgeworfenen 1500 ₰ setzt die Bürgerschaft ihre Erklärung bis dahin aus, daß in Beziehung auf die hier angedeuteten Gehalte weitere Anträge an sie gelangen sollten, und sind daher diese 1900 ₰ hier abzusetzen.

Im Uebrigen genehmigt die Bürgerschaft bei dieser Gelegenheit den Antrag des Senats vom 19. Februar d. J., die jährliche Vergütung von 300 ₰ an die Landprediger für die Führung der Civilstandsregister auf fernere fünf Jahre.

Viertes Capitel.

Besoldetes Militair.

Die Bürgerschaft dankt der Militair- und Bewaffnungs-Deputation für ihren Bericht vom 15. März, aus welchem sie gern entnommen hat, daß die Reducirung des hiesigen Contingents auf die frühere Stärke desselben von 1½ pCt. der Bevölkerung angebahnt ist und erklärt sich damit einverstanden, daß die Wehrpflichtigen aus dem Jahre 1830 erst nächstes Jahr einberufen werden.

Unter diesen Beschränkungen und Bedingungen genehmigt die Bürgerschaft das Budget der ordentlichen Ausgaben bis zum vierten Capitel einschließlic.